

# FORMULIERUNGSHILFE FÜR EINEN ÄNDERUNGSANTRAG zur Ergänzung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und zugehöriger Verordnungen zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Luftverkehr (Aufhebung der sogenannten PtL Quote) und zur Betrugsprävention bei nachhaltigen Kraftstoffen (Einschränkungen der Anrechnung auf die THG-Quote)

## Änderung

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

### , Artikel 1

#### Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 37b wird das Wort „Biokraftstoffen“ durch die Wörter „erneuerbaren Kraftstoffen“ ersetzt.
  - b) Nach der Angabe zu § 37h wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 37i Rücknahme der Anrechnung unwirksamer Nachweise“
2. § 37a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „hat sicherzustellen, dass die im gesamten Verpflichtungsjahr von ihm in Verkehr gebrachte Menge Kraftstoffs die Vorgaben des Absatzes 4a eingehalten werden“ durch die Wörter „ist Flugkraftstoffanbieter im Sinne des Artikel 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (ABl. L 2405 vom 31.10.2023, S. 1)“ ersetzt.
  - b) Absatz 4a wird aufgehoben.
  - c) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.
  - d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Nummernbezeichnung „1.“ und das Wort „und“ am Ende gestrichen.
    - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
  - e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 1 wird die Nummernbezeichnung „1.“ und das Wort „und“ am Ende gestrichen.
    - bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.
  - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
  - cc) Satz 7 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 1 wird die Nummernbezeichnung „1.“ gestrichen und das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
    - bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.
  - f) In Absatz 8 werden die Wörter „den Absätzen 4 oder 4a“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
3. § 37b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Biokraftstoffen“ durch die Wörter „erneuerbaren Kraftstoffen“ ersetzt.
  - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
      - bbb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
      - ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Biokraftstoffe und erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs aus Produktionsanlagen, bei denen eine Vor-Ort-Kontrolle durch eine zuständige Behörde eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union zum Zweck der Überwachung der Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen nach Artikel 30 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten nicht ermöglicht wird, sofern eine Verordnung der Bundesregierung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 nähere Bestimmungen zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen festlegt.“
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 5 gilt für Kraftstoffe, die ab dem Jahr 2026 in Verkehr gebracht werden oder als in Verkehr gebracht gelten.“
4. § 37c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „oder nach § 37a Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4a“ gestrichen.
  - bbb) In Nummer 1 wird die Nummernbezeichnung „1.“ gestrichen und das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
  - ccc) Nummer 2 wird aufgehoben.
  - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sowie nach § 37a Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4a“ gestrichen.‘
5. § 37d Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 19 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 20 wird angefügt:
    - „20. für den Ausschluss der Anrechnung von Biokraftstoffen und erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs nach § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 5
    - a) festzulegen, unter welcher Voraussetzung die Möglichkeit von Vor-Ort-Kontrollen besteht, und
    - b) zu bestimmen, dass der Ausschluss auch für die Anrechnung auf einen Mindestanteil nach Nummer 8 gilt.“
6. Nach § 37h wird folgender § 37i eingefügt:

„§ 37i

Rücknahme der Anrechnung unwirksamer Nachweise

Die Anrechnung eines unwirksamen Nachweises für einen Biokraftstoff oder einen erneuerbaren Kraftstoff nicht biogenen Ursprungs, der Gegenstand einer Mitteilung nach § 37c Absatz 1 ist, kann insbesondere zurückgenommen werden, wenn ein für die Ausstellung des Nachweises erforderliches Zertifikat zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Kraftstoffs entzogen worden ist und die jeweils zuständige Behörde vor diesem Zeitpunkt über die Entziehung des Zertifikates öffentlich informiert hat. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Möglichkeit der Rücknahme ist die Bekanntgabe des Entzugs des Zertifikats durch die jeweils zuständige Behörde.“ ‘

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

, Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen

Die Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S.

3892), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 367) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4a folgende Angabe eingefügt:

„§ 4b Sicherstellung von Vor-Ort-Kontrollen“

2. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

#### „§ 4b

##### Sicherstellung von Vor-Ort-Kontrollen

(1) Biokraftstoffe und erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs sind nicht auf die Verpflichtung nach § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 14 anrechenbar, wenn keine Vor-Ort-Kontrollen ermöglicht werden. Satz 1 gilt nur für Kraftstoffe, die ab dem Verpflichtungsjahr 2026 in Verkehr gebracht werden oder als in Verkehr gebracht gelten.

(2) Die Möglichkeit von Vor-Ort-Kontrollen nach § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes besteht, wenn Betreiber von Produktionsanlagen, der zuständigen Behörde ermöglicht, Vor-Ort-Kontrollen der Zertifizierungsstelle zum Zweck der Überwachung der Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu begleiten im Sinne des Artikel 17 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission vom 14. Juni 2022 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (ABl. 168 vom 27.6.2022, S. 1) .

(3) Zertifizierungsstellen nach Absatz 2 sind:

1. Zertifizierungsstellen nach § 25 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung oder Zertifizierungsstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Überwachung und die Durchführung der Überwachung nach Artikel 17 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 registriert sind, oder
2. Zertifizierungsstellen nach § 30 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 131).

(4) Zuständige Behörden nach Absatz 2 sind Behörden eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die nach Artikel 30 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; ABl. L 41 vom 22.2.2022, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024) geändert worden ist, die Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen überwachen. “ ‘

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

### , Artikel 3

#### Änderung der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote

Die Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 131) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 1 wird die Nummernbezeichnung „1.“ gestrichen und das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
    - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
  2. In § 2 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 30“ durch die Angabe „Nummer 30“ ersetzt.
  3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „oder nach § 37a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ gestrichen.
  4. § 17 Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Angabe, ob die Anforderung des § 4b Absatz 2 bis 4 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3892), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 367) geändert worden ist erfüllt ist.“
  5. In § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „sowie nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ gestrichen.
  6. In § 44 Absatz 4 werden die Wörter „sowie nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ gestrichen.
4. Folgender Artikel wird eingefügt:

### , Artikel 4

#### Änderung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung

§ 12 Absatz 1 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 11 Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 12 wird angefügt:

- „12. die Angabe, ob die Anforderungen nach § 4b Absatz 2 bis 4 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgas-minderung bei Kraftstoffen vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3892), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 367) geändert worden ist.“ ‘

5. Folgender Artikel wird angefügt:

, Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.‘

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)**

Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU wird die Verpflichtung zum Einsatz erneuerbarer Flugturbinenkraftstoffe nicht biogenen Ursprungs aufgehoben.

Zur Betrugsprävention werden zusätzliche Bedingungen an die Anrechenbarkeit von erneuerbaren Kraftstoffen auf die Verpflichtung zur Treibhausgas-minderung bei Kraftstoffen eingeführt.

### **Materiell-rechtliche Regelung:**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 2 (§ 37a)**

Mit der Verordnung (EU) 2023/2405 (ReFuelEU Aviation) wurden Vorgaben für den gezielten Einsatz erneuerbarer Kraftstoffe im Flugverkehr zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Flugverkehr festgelegt.

Der § 37a Absatz 2 BImSchG a.F. sah eine gesonderte, nationale Verpflichtung für Anbieter von Flugkraftstoffen vor, die durch Buchstabe a aufgehoben wird. An dieser Stelle wird die Definition von Flugkraftstoffanbietern im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2405 (ReFuelEU Aviation) vorgenommen, die gemäß EU-Verordnung verpflichtet sind, die EU-weit einheitlichen Quoten zu erfüllen. § 37a Absatz 4a BImSchG a.F. regelt die Höhe der Verpflichtung und wird durch Buchstabe b aufgehoben. Die Buchstaben c bis f sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen von § 37a Absatz 2 und 4a BImSchG.

### **Zu Nummer 3 (§ 37b)**

Die EU-rechtlichen Vorgaben zur Zertifizierung von erneuerbaren Kraftstoffen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie sehen vor, dass die zuständige Behörde Zertifizierungsstellen bei Vor-Ort-Kontrollen in Produktionsanlagen (sog. Witness-Audits) begleiten. Solche Vor-Ort-Kontrollen werden in der Praxis auch bereits seit mehreren Jahren durchgeführt. Die Praxis hat nunmehr gezeigt, dass in einigen Fällen der zuständigen Behörde die Betretung der Produktionsanlagen für solche Vor-Ort-Kontrollen verwehrt wird. In diesen Fällen müssen Mitgliedsstaaten die Zertifizierung und damit auch die Nachhaltigkeitsnachweise anerkennen. Dies stellt ein Problem bei der Betrugsprävention dar. Um den Klimanutzen der Kraftstoffe sicherzustellen, sollen Vor-Ort-Kontrollen zur Bedingung für die Anrechnung auf die THG-Quote werden.

Buchstabe a ist eine redaktionelle Folgeänderung. Buchstabe b Doppelbuchstabe aa fügt in § 37b Absatz 8 BImSchG die Nummer 5 an, wodurch erneuerbare Kraftstoffe nunmehr ausgeschlossen werden, bei deren Produktion eine Vor-Ort-Kontrolle durch eine Kontrollbehörde eines Mitgliedsstaates der EU nicht ermöglicht wird.

Buchstabe b Doppelbuchstabe bb stellt klar, dass der Ausschluss für Kraftstoffe gilt, die ab dem Jahr 2026 in Verkehr gebracht werden. Eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben im laufenden Verpflichtungsjahr würde sich auf Handlungen der Marktteilnehmer in der Vergangenheit auswirken, die erneuerbare Kraftstoffe auf Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorgaben erworben haben. Die neue Bedingung der Vor-Ort-Kontrolle stellt zwar eine notwendige aber auch wesentliche Einschränkung dar, weshalb Verpflichteten, Marktteilnehmer aber auch den Behörden entsprechende Zeit für die Umstellung auf die neuen Vorgaben eingeräumt werden muss. Nachweise für Kraftstoffe, die vor dem Jahr 2026 in Verkehr gebracht wurden, sind hiervon nicht betroffen.

### **Zu Nummer 4 (§ 37c)**

Folgeänderungen aufgrund der Änderungen von § 37a Absatz 2 und 4a BImSchG.

### **Zu Nummer 5 (§ 37d)**

Buchstabe a ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund von Buchstabe b.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Ausschluss der Anrechnung auf die THG-Quote von erneuerbaren Kraftstoffen, bei deren Produktion eine Vor-Ort-Kontrolle nicht ermöglicht wird, näher zu regeln, bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit von Vor-Ort-Kontrollen gegeben ist. Dies erfolgt im Artikel 2 dieses Gesetzes zur Änderung der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen.

### **Zu Nummer 6 (neuer § 37i)**

Erneuerbare Kraftstoffe können nach geltender Rechtslage nur auf die THG-Quote angerechnet werden, wenn Nachhaltigkeitskriterien eingehalten werden und die am Produktionsprozess beteiligten oder den Nachweis ausstellenden Stellen entsprechend zertifiziert sind. Zertifizierungsstellen, die von staatlichen Stellen überwacht werden, sollen die Einhaltung der Kriterien sicherstellen. Wenn u.a. im Rahmen von Kontrollen jedoch festgestellt wird, dass die Kriterien nicht eingehalten werden, kann das Zertifikat entzogen werden, womit auch die ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise für die erneuerbaren Kraftstoffe ungültig werden.

Der neue § 37i BImSchG stellt eine mögliche, aber nicht abschließende, Konstellation dar („insbesondere“), in der davon auszugehen ist, dass Inverkehrbringer Kenntnis von der Ungültigkeit von Nachweisen haben bzw. diesbezüglich eine grob fahrlässige Unkenntnis vorliegt und eine Rücknahme der Anrechnung dieser Nachweise erfolgen kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn vor dem Inverkehrbringen dieser Kraftstoffe einem Produzenten, Lieferanten oder anderen Beteiligten im Produktionsprozess ein Zertifikat entzogen wurde und die zuständige Behörde darüber öffentlich informiert hat. Auf diese Weise wird der Quotenverpflichtete zusätzlich angehalten, die Gültigkeit der Nachweise zu überprüfen. Wird der Kraftstoff in Verkehr gebracht, nachdem die zuständige Behörde über die Aberkennung eines Zertifikates öffentlich informiert hat, kann die Anrechnung dieses Kraftstoffes rechtssicher abgelehnt werden bzw. die Anrechnung nachträglich zurückgenommen werden. Im Falle einer Rücknahme der Anrechnung werden die entstandenen Fehlmengen zunächst durch Treibhausgasminderungs- oder Kraftstoffmengen nach § 37a Absatz 8 BImSchG (Übererfüllungen) ausgeglichen. Stehen für diesen Ausgleich nicht genügend Übererfüllungen zur Verfügung, sind für die verbleibenden Fehlmengen die entsprechenden Ausgleichsabgaben zu zahlen.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung der 38. BImSchV)**

Artikel 2 bis 4 regeln weitere Bestimmungen in Rechtsverordnungen, die erforderlich sind, um die Maßnahmen zur Betrugsprävention in Artikel 1 zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchführen zu können. Während in Artikel 1 im BImSchG erneuerbare Kraftstoffe ausgeschlossen werden, bei deren Produktion Vor-Ort-Kontrollen nicht ermöglicht werden, wird mit Artikel 2 in der 38. BImSchV konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit von Vor-Ort-Kontrollen als gegeben angesehen wird, sodass eine Anrechnung auf die THG-Quote möglich ist. In der 37. BImSchV und Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung werden die notwendigen Angaben auf den Nachweisen ergänzt. Ein einheitliches Verfahren ist daher zweckmäßig, da es eine möglichst gleichzeitige und identische Umsetzung ermöglicht. Ohne eine gleichzeitige Änderung der 38. BImSchV, 37. BImSchV und BioKraft-NachV, wäre der Ausschluss im BImSchG wirkungslos.

#### **Materiell-rechtliche Regelung:**

##### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderung.

##### **Zu Nummer 2 (neuer § 4b)**

Es werden weitergehende Bestimmungen zum Ausschluss von erneuerbaren Kraftstoffen nach dem neuen § 37b Absatz 8 Nummer 5 BImSchG festgelegt (siehe Artikel 1 Nummer 3) für den Fall, dass die zuständigen Kontrollbehörden keine Vor-Ort-Überprüfungen vornehmen dürfen. Dies gilt sowohl für die THG-Quote also auch für die Unterquote für fortschrittliche Biokraftstoffe.

Diese Vor-Ort-Kontrollen erfolgen in der Regel durch sogenannte Witness-Audits, bei denen die zuständigen Behörden die Auditoren der Zertifizierungsstelle in die jeweiligen Schnittstellen/ Produktionsanlagen begleiten. Die Anrechnung auf die genannten Verpflichtungen setzt voraus, dass die Zertifizierungsstellen sichergestellt haben, dass eine Vor-Ort-Kontrolle durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten möglich ist.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der 37. BImSchV)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

Folgeänderung aufgrund der Änderungen von § 37a Absatz 2 und 4a BImSchG.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2)**

Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

#### **Zu Nummer 3 (§ 3)**

Folgeänderung aufgrund der Änderungen von § 37a Absatz 2 und 4a BImSchG.

#### **Zu Nummer 4 (§ 17)**

§ 17 Absatz 1 Nummer 9 a.F. wird gestrichen, da die damit geforderte Angabe den Prozess der Nachweisausstellung deutlich komplizierter macht. Es muss letztlich über den Vollzug sichergestellt werden, dass Nachweise für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen zur Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs verwendet werden, gelöscht werden, um eine doppelte Anrechnung auf die THG-Quote zu verhindern. Analog wird so bereits beim Vollzug für nachhaltige Biokraftstoffe nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vorgegangen.

Aufgrund des neuen § 37b Absatz 8 Nummer 5 BImSchG werden erneuerbare Kraftstoffe von der Anrechnung auf die THG-Quote ausgeschlossen, wenn die zuständigen Kontrollbehörden keine Vor-Ort-Überprüfungen vornehmen dürfen. Durch die neue Nummer 9 ist auf den Nachweisen daher anzugeben, ob eine Vor-Ort-Kontrolle möglich ist. Wird die Vor-Ort-Kontrolle dennoch untersagt oder ist aus anderen Gründen nicht möglich, ist der Nachweis aufgrund falscher Angaben unwirksam.

#### **Zu Nummer 5 (§ 18)**

Folgeänderung aufgrund der Änderungen von § 37a Absatz 2 und 4a BImSchG.

#### **Zu Nummer 6 (§ 44)**

Folgeänderung aufgrund der Änderungen von § 37a Absatz 2 und 4a BImSchG.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des § 12 Absatz 1 der BioKraft-NachV)**

#### **Zu Nummer 1 (Nummer 10)**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 2 (Nummer 11)**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 3 (neue Nummer 12)**

Aufgrund des neuen § 37b Absatz 8 Nummer 5 BImSchG werden erneuerbare Kraftstoffe von der Anrechnung auf die THG-Quote ausgeschlossen, wenn die zuständigen Kontrollbehörden keine Vor-Ort-Überprüfungen vornehmen dürfen. Auf den Nachweisen ist daher anzugeben, ob eine Vor-Ort-Kontrolle möglich

ist. Wird die Vor-Ort-Kontrolle dennoch untersagt oder ist aus anderen Gründen nicht möglich, ist der Nachweis aufgrund falscher Angaben unwirksam.

**Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.